



Biofrontera Aktiengesellschaft,
Leverkusen

- ISIN: DE0006046113 / WKN: 604611 -

Ordentliche Hauptversammlung

am Freitag, dem 28. August 2015, um 10:00 Uhr im Forum Leverkusen, Agam-Saal,

Am Büchelter Hof 9, 51373 Leverkusen.

Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 5, 6 und 7

1. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5, Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Aufhebung der bisherigen Ermächtigung vom 18. Juni 2013 die Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und die Änderung von § 7 Abs. 3 der Satzung vor. Das Genehmigte Kapital I soll in einem Umfang von EUR 11.786.921 unter Aufhebung der in § 7 Abs. 3 der Satzung bestehenden Ermächtigung neu geschaffen werden. Zeitlich kann die entsprechende Ermächtigung auf maximal fünf Jahre erteilt werden. Der Vorstand soll daher ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. August 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 11.786.921 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 11.786.921 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Er soll zudem ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen: (i) für Spitzenbeträge, (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen und (iii) bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet.

Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge:

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge vereinfacht die Abwicklung der Kapitalerhöhung, indem sie die Herstellung eines technisch durchführbaren Bezugsverhältnisses erleichtert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Ein möglicher Verwässerungseffekt ist durch die Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Jeder Aktionär hat zudem grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu marktgerechten Bedingungen über die Börse zu erwerben.

Bezugsrechtsausschluss bei Aktienaussgabe gegen Sacheinlagen:

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Hierdurch wird es dem Vorstand ermöglicht, ohne Beanspruchung des Kapitalmarktes Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen als Gegenleistung für Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen, Forderungen sowie Schutzrechten und Rechten an Schutzrechten, einsetzen zu können. Die Gesellschaft steht im Wettbewerb. Sie muss deshalb jederzeit in der Lage sein, in sich wandelnden Märkten schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehört es auch, ggf. Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder aber auch geistiges Eigentum, wie z.B. Patente oder Lizenzen, zu erwerben. Es hat sich vielfach gezeigt,

dass beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Schutzrechten und Rechten an Schutzrechten hohe Gegenleistungen erbracht werden müssen. Diese Gegenleistungen können oder sollen häufig nicht in Geld erbracht werden. Dies kann zum einen darauf beruhen, dass der Veräußerer als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt, zum anderen kann es im Interesse der Gesellschaft sein, über das Angebot von Aktien gerade auch bei Know-how-Trägern eine dauerhafte Bindung an die Gesellschaft zu bewirken. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Schutzrechten und Rechten an Schutzrechten schnell und flexibel auszunutzen.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Wenn sich konkrete Erwerbsmöglichkeiten bieten, wird der Vorstand diese sorgfältig prüfen und die ihm erteilte Ermächtigung nur im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft ausnutzen. Bei seiner Entscheidung wird der Vorstand alternative Handlungsmöglichkeiten, die die Rechte der Aktionäre der Gesellschaft nicht oder zumindest in einem geringeren Maße als eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss beeinträchtigen würden, berücksichtigen. Er wird von der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur dann Gebrauch machen, wenn der Bezugsrechtsausschluss aus seiner Sicht zur Erreichung des mit der jeweiligen Maßnahme verfolgten und im Gesellschaftsinteresse liegenden Zwecks geeignet, erforderlich und in Ansehung der beeinträchtigten Aktionärsinteressen auch angemessen ist. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird auch der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen. Basis für die Bewertung der zu gewährenden Aktien der Gesellschaft einerseits und des zu erwerbenden Wirtschaftsgutes andererseits werden grundsätzlich neutrale Wertgutachten z.B. von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder Investmentbanken sein, so dass eine Wertaushöhlung der Gesellschaft durch die Nutzung der Ermächtigung vermieden wird.

Erleichterter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG:

Das Bezugsrecht kann beim Genehmigten Kapital I ferner gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für den Fall einer Barkapitalerhöhung ausgeschlossen werden. Mit dieser Ermächtigung soll von der Möglichkeit des so genannten erleichterten Bezugsrechtsausschlusses im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden. Die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kosten- aufwändige Abwicklung des Bezugsrechts kann ein etwaig bestehender Eigenkapitalbedarf zeitnah gedeckt werden. Zusätzlich können neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland geworben werden. Diese Möglichkeit ist für die Gesellschaft auch deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig decken können muss. Die Ermächtigung ist gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag von bis zu zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung etwa vorhandenen niedrigeren Grundkapitals. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind (einschließlich der Ausgabe von Aktien auf Grund von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus

Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten, wenn diese in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben wurden). So wird im Interesse der Aktionäre sichergestellt, dass durch die Ausnutzung der Ermächtigung keine Verwässerung ihrer Beteiligung verursacht wird, die nicht im Rahmen eines Nachkaufs von Aktien über die Börse kompensiert werden könnte, wovon auch die § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugrunde liegende Wertung des Gesetzgebers in ausgeht. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für den Fall einer Barkapitalerhöhung gilt zudem mit der Maßgabe, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Der Ausgabepreis für die neuen Aktien wird sich daher am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich (in der Regel nicht um mehr als 5 %) unterschreiten, so dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung der Aktionäre nicht zu befürchten ist.

Der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die gem. der vorstehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegeben werden, darf insgesamt 20 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft - gegenwärtig also EUR 4.714.768 - oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen. Dabei bleiben Bezugsrechtsausschlüsse für Spitzenbeträge unberücksichtigt. Die Ausgabe von Bezugsrechten oder Aktien im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen stellt ebenfalls keinen Bezugsrechtsausschluss in diesem Sinne dar. Auf diesen Höchstbetrag werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund anderer Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind einschließlich der Ausgabe von Aktien auf Grund von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten, die ihrerseits unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben wurden.

Ausnutzung bestehender genehmigter Kapitalia seit der letzten Hauptversammlung:

Seit der letzten ordentlichen Hauptversammlung am 27. Juni 2014 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal von der ihm erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien Gebrauch gemacht.

Am 23. April 2015 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tage beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um bis zu EUR 2.173.913 durch Ausgabe von bis zu 2.173.913 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien aus dem bisher bestehenden Genehmigten Kapital I zu erhöhen. Den Aktionären wurde das gesetzliche Bezugsrecht in der Weise gewährt, dass die Lang & Schwarz Broker GmbH zur Zeichnung und Übernahme der bis zu 2.173.913 Neuen Aktien zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie zugelassen wurde, verbunden mit der Verpflichtung, die Neuen Aktien den Aktionären im Verhältnis 10:1 gegen Zahlung von EUR 2,30 zum Bezug anzubieten. Einzelheiten des Bezugsangebots können der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 27. April 2015 entnommen werden. Es wurden insgesamt Bezugsrechte über Stück 1.377.272 Aktien ausgeübt.

2. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6, Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen, Options- und Wandelgenussscheinen sowie Options- und/oder Wandelanleihen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und über die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals I gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Durch die bis zum 27. August 2020 befristete Ermächtigung zur Ausgabe von Options- bzw. Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 35.000.000 und die Schaffung des dazugehörigen neuen Bedingten Kapitals I in Höhe von EUR 6.434.646 sollen die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitert werden.

Bei der Begebung von **Genussscheinen, Options- und Wandelgenussscheinen sowie** Options- bzw. Wandelanleihen (nachfolgend gemeinsam auch „**Finanzinstrumente**“) durch die Gesellschaft steht den Aktionären grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu (§ 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 1 AktG). Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Finanzinstrumente in folgenden Fällen auszuschließen: (i) Für Spitzenbeträge; (ii) sofern die Finanzinstrumente gegen Barleistungen ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet und zum Bezug von Aktien der Gesellschaft mit einem Anteil am Grundkapital berechtigen bzw. verpflichten, der weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung 10 % Prozent des bestehenden Grundkapitals übersteigt; (iii) um den Inhabern von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. den Inhabern von mit Options- und/oder Wandlungspflichten ausgestatteten Finanzinstrumenten der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflichten zustehen würde und (iv) sofern Finanzinstrumente gegen Sachleistungen ausgegeben werden und der Wert der Sachleistung im Vergleich zu dem nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Finanzinstrumente nicht unangemessen niedrig ist.

Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge:

Laut der Ermächtigung soll der Vorstand künftig bei der Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen in der Lage sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsrechtsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Die vorgesehene Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erscheint zweckmäßig und erforderlich, um die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge technisch durchführbar zu machen und die Abwicklung von Bezugsrechten zu erleichtern. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft 80 % des ungewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft am Referenzmarkt nicht unterschreiten darf, so dass einer wirtschaftlichen Verwässerung aus heutiger Sicht noch weitergehend vorgebeugt wird.

Erleichterter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Finanzinstrumente auszuschließen, sofern die hiermit verbundenen Options- bzw. Wandlungsrechte oder Options- bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil von

insgesamt nicht mehr als zehn Prozent des Grundkapitals beschränkt sind; insofern gilt gem. § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Für die Zehn-Prozent-Grenze ist auf den Betrag des Grundkapitals abzustellen, der zum Zeitpunkt der beschlussfassenden Hauptversammlung im Handelsregister eingetragen ist, oder aber auf das zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehende Grundkapital, falls dessen Betrag niedriger sein sollte. Bei Ausnutzung der Zehn-Prozent-Grenze sind anderweitige Bezugsrechtsausschlüsse aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG anzurechnen. Das betrifft z.B. eigene Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung durch die Hauptversammlung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden und unter Ausschluss des Bezugsrechts erneut ausgegeben werden, sowie die Ausnutzung von genehmigtem Kapital in Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Durch einen Bezugsrechtsausschluss gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig und schnell auszunutzen und durch zeitnahe Festsetzung der Konditionen der Finanzinstrumente günstigere Bedingungen - etwa bei der Bestimmung von Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis oder Ausgabepreis für die Finanzinstrumente - zu erreichen. Im Übrigen können mit Hilfe einer derartigen Platzierung unter Nutzung des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses neue Investoren im In- und Ausland gewonnen werden. Bei einer Zuteilung der Finanzinstrumente an einen oder mehrere Investoren wird sich der Vorstand ausschließlich am Unternehmensinteresse orientieren. Bei einem Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausgabepreis nicht wesentlich unter dem Börsenkurs festzulegen. Dadurch sollen die Aktionäre vor einer nennenswerten Verwässerung des Wertes ihrer Aktien geschützt werden. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei bezugsrechtsfreier Begebung der Finanzinstrumente eintreten würde, lässt sich ermitteln, indem der theoretische Marktwert der Finanzinstrumente nach anerkannten - insbesondere finanzmathematischen - Methoden ermittelt und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung der Ausgabepreis nur unwesentlich, in der Regel also nicht mehr als fünf Prozent, unter dem rechnerischen Marktwert zum Zeitpunkt der Begebung der Finanzinstrumente, so ist nach Sinn und Zweck des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. In diesen Fällen liegt der Wert des Bezugsrechts praktisch bei null. Den Aktionären entsteht folglich durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil. Soweit der Vorstand es in der jeweiligen Situation für angemessen hält, bedient er sich für die anzustellenden Berechnungen der Unterstützung sachkundiger Experten. So können insbesondere die emissionsbegleitenden Konsortialbanken, eine unabhängige Investmentbank oder ein Sachverständiger dem Vorstand in geeigneter Weise einen Ausgabebetrag errechnen, der eine nennenswerte Verwässerung des Wertes von Aktien der Gesellschaft nicht besorgen lässt. Schließlich können Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten möchten, dies jederzeit durch einen Zukauf von Aktien über die Börse zu annähernd gleichen wirtschaftlichen Bedingungen erreichen.

Bezugsrechtsausschluss zu Gunsten der Inhaber von bereits ausgegebenen Finanzinstrumenten der Gesellschaft:

Der Vorstand kann das Bezugsrecht der Aktionäre auch dann ausschließen, wenn Inhabern von im Zeitpunkt der Emission bereits eingeräumten Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Inhabern von bereits ausgegebenen Finanzinstrumenten der Gesellschaft, die mit Options- und/oder Wandlungspflichten ausgestattet sind, ein Bezugsrecht eingeräumt werden soll, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflichten zustehen würde. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses betrifft die Fälle, in denen aufgrund der von der Hauptversammlung dem Vorstand gegebenen Ermächtigung bereits Finanzinstrumente, die zum Bezug von Aktien der Gesellschaft be-

rechten bzw. verpflichten, ausgegeben wurden und später eine oder mehrere weitere Emission(en) derartiger Finanzinstrumente erfolgt bzw. erfolgen. In der Praxis ist es üblich, die Inhaber von Finanzinstrumenten mit dem Recht bzw. der Pflicht zum Bezug von Aktien gegen nachfolgende Verwässerungen ihrer (prospektiven) Beteiligungsposition zu schützen, indem man ihnen für den Fall späterer Kapitalmaßnahmen der emittierenden Gesellschaft, aber auch für den Fall der späteren Ausgabe vergleichbarer Finanzinstrumente einen Wertausgleich zugesteht (sog. Verwässerungsschutzklauseln). Der Wertausgleich erfolgt häufig über die Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises mit der Folge, dass die emittierende Gesellschaft bei Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte oder der Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten gegebenenfalls geringere Einnahmen generiert. Dies lässt sich dadurch vermeiden, dass man den Inhabern von Finanzinstrumenten bei Ausgabe weiterer Finanzinstrumente ein Bezugsrecht hierauf einräumt und ihnen so die Möglichkeit gibt, sich entsprechend ihrer (prospektiven) Beteiligungsposition an der neuen Emission zu beteiligen. Hierzu ist - wie vorgeschlagen - ein entsprechender Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre erforderlich.

Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe gegen Sacheinlagen:

Die Ausgabe von Finanzinstrumenten kann auch gegen Sachleistungen erfolgen, sofern dies im Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen zu ermittelnden theoretischen Marktwert der Finanzinstrumente steht. Dies eröffnet die Möglichkeit, Finanzinstrumente in geeigneten Einzelfällen auch als Akquisitionswährung einsetzen zu können, beispielsweise beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern wie etwa Patenten oder Lizenzen. So kann sich in Verhandlungen durchaus die Notwendigkeit ergeben, die Gegenleistung nicht in Geld, sondern in anderer Form bereitzustellen. Die Möglichkeit, Finanzinstrumente als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Dies kann auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Begebung von Finanzinstrumenten mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. entsprechenden Pflichten gegen Sachleistung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt nur dann, wenn er zur Erreichung des im Gesellschaftsinteresse liegenden Zwecks geeignet und erforderlich ist und die Verkürzung der Rechte der Aktionäre angesichts der mit dem Bezugsrechtsausschluss verbundenen wirtschaftlichen Vorteile für die Gesellschaft verhältnismäßig erscheint.

Finanzinstrumente, die gem. dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sachleistungen ausgegeben werden, dürfen maximal zum Bezug von Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital, von insgesamt 20 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals - entsprechend EUR 4.714.768 der Gesellschaft oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals berechneten bzw. verpflichten. Darüber hinaus findet eine Anrechnung anderweitig, insbesondere in Ausübung des erbetenen neuen Genehmigten Kapitals I unter Tagesordnungspunkt 5, unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit der Ermächtigung ausgegebener Aktien statt. Hierdurch wird gewährleistet, dass insgesamt nicht mehr als 20 % des gegenwärtigen bzw. - falls dieser Wert niedriger ist - des

zur Zeit der Ausnutzung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden kann. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in dem vorgeschlagenen Beschluss für ein neues Genehmigtes Kapital I. Jedoch bleiben Bezugsrechtsausschlüsse für Spitzenbeträge ebenso unberücksichtigt wie Aktien, die im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen an den Vorstand oder Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. Mitglieder der Geschäftsführung oder Arbeitnehmer von mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden.

3. Freiwilliger Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 Beschlussfassung über das Aktienoptionsprogramm 2015 und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals V:

Der Vorstand erteilt der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7, also der Beschlussfassung über das Aktienoptionsprogramm 2015 und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals V, auf freiwilliger Basis den nachfolgenden Bericht:

Hintergrund für die Implementierung des Aktienoptionsplans:

Um im Wettbewerb um Mitarbeiter nicht benachteiligt zu sein, soll die Gesellschaft zukünftig weiterhin in der Lage sein, Aktienoptionen anzubieten. Die Beteiligung von Mitarbeitern am Kapital des Unternehmens und damit deren Teilhabe am wirtschaftlichen Risiko und Erfolg ist wichtiger Bestandteil gebräuchlicher Vergütungssysteme. Dies hat die Implementierung des Aktienoptionsprogramms 2010 bestätigt, das zum 01. Juli 2015 ausgelaufen ist. Besonders zu beachten ist, dass gerade auf den Arbeitsmärkten der Biotechnologie, in denen der Biofrontera-Konzern tätig ist, der Wettbewerb um herausragende Führungskräfte und Mitarbeiter immer weiter zunimmt. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Überzeugung, dass die Implementierung eines neuerlichen Aktienoptionsplans (Aktienoptionsprogramm 2015) erforderlich ist, um auch künftig für Führungskräfte und Mitarbeiter attraktiv zu sein. Dies gilt in besonderem Maße für hoch qualifizierte Personen, die international und branchenübergreifend nach wie vor mit attraktiven Vergütungssystemen geworben werden. Ein Aktienoptionsplan ermöglicht es der Biofrontera AG und dem Konzern zudem, ggf. auch den bestehenden Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführungsorganen der verbundenen Unternehmen und den vorhandenen Mitarbeitern der Gesellschaft sowie verbundener Unternehmen durch die Gewährung von Aktienoptionen einen langfristigen Leistungsanreiz zu verschaffen und etwaigen Abwerbungsversuchen von Konkurrenten vorbeugen zu können.

Der Aktienoptionsplan 2015 kommt somit nach der festen Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat sowohl den Aktionären als auch den Führungskräften und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen zugute.

Wesentliche Eckpunkte des Aktienoptionsprogramms:

Optionen dürfen an Mitglieder des Vorstands der Biofrontera AG, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer der Biofrontera AG sowie verbundener Unternehmen ausgegeben werden. Die Einbeziehung der Arbeitnehmer ist im Hinblick auf den Beitrag, den alle Arbeitnehmer für den wirtschaftlichen Erfolg des Gesamtkonzerns leisten, gerechtfertigt und geboten. Mitglieder des Vorstands der Biofrontera AG erhalten höchstens insgesamt bis zu 30 % der Optionen, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 10 % der Optionen und

Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 60 % der Optionen. Die Ermächtigung zur Ausgabe der Optionen ist bis zum 27. August 2020 befristet und auf bis zu 1.814.984 Bezugsrechte auf bis zu 1.814.984 auf den Namen lautende Stückaktien der Biofrontera AG der Höhe nach begrenzt. Die Einräumung der Optionen erfolgt in Tranchen. Die Gesellschaft wird bei der Gewährung der Optionen in erforderlichem Umfang darauf achten, dass in einer etwaigen vorübergehenden Börsenschwäche - wenn überhaupt - nicht im Übermaß Optionen gewährt werden. Jede Option berechtigt zum Bezug einer auf den Namen lautenden Stückaktie der Biofrontera AG gegen Zahlung des Ausübungspreises. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil. In den Optionsbedingungen kann vorgesehen werden, dass die Biofrontera AG im Falle der Ausübung eines Bezugsrechts nach ihrer Wahl - statt der Lieferung einer Stückaktie gegen Zahlung des Ausübungspreises - an den Bezugsrechtsinhaber mit schuldbefreiender Wirkung einen Barausgleich zahlt. Der Barausgleich je Bezugsrecht entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Ausübungspreis je Aktie und dem Kurs der Aktie am Ausübungstag. Der relevante Kurs der Aktie am Ausübungstag entspricht dem nicht gewichteten durchschnittlichen Kurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag, an dem die Ausübungserklärung des Bezugsrechtsinhabers der Biofrontera AG zugeht. Mindestausübungspreis ist jedoch der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft (§ 9 Abs.1 AktG). Die Optionsbedingungen können auch das Recht der Biofrontera AG vorsehen, den Optionsberechtigten nach Wahl des Vorstands der Biofrontera AG eigene Aktien der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Im Falle der Gewährung von Optionen an den Vorstand werden die vorgenannten Wahlrechte der Gesellschaft vom Aufsichtsrat der Biofrontera AG ausgeübt. Die Gesellschaft verfügt derzeit noch nicht über einen Ermächtigungsbeschluss gem. § 71 Abs.1 Nr. 8 AktG, der den Erwerb von eigenen Aktien zum Zwecke der Ausgabe an Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie verbundener Unternehmen erlaubt. Soweit in der Zukunft die Voraussetzungen für eine entsprechende Ermächtigung vorliegen, wird die Gesellschaft auch prüfen, ob vor dem Hintergrund des Aktienoptionsprogramms 2015 entsprechender Handlungsbedarf besteht.

Die Ausübung der Optionsrechte aus einer Tranche ist möglich, wenn der Kurs der Aktie der Biofrontera AG zu Beginn des jeweiligen Ausübungsfensters den Ausübungspreis um mindestens 20 % übersteigt und, wenn der Kurs der Aktie der Biofrontera AG sich gegenüber dem Ausübungspreis prozentual ebenso wie oder besser als der MSCI World Health Care Index oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex entwickelt hat. Um den Berechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert im Interesse aller Aktionäre zu steigern, sieht der Aktienoptionsplan Sperrfristen von vier Jahren für die erstmalige Ausübung der Optionen vor und steht damit in Einklang mit § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG. Das Recht zur Ausübung der Optionen endet spätestens sechs Jahre nach dem Ausgabetag. Soweit die Optionen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt worden sind, verfallen sie ersatzlos. Die Optionen werden als nicht übertragbare Optionen gewährt. Die Optionen sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar. Das Optionsrecht darf grundsätzlich nur ausgeübt werden, solange sein Inhaber in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis mit der Biofrontera AG oder mit einer Konzerngesellschaft steht oder Mitglied des Vorstands der Biofrontera AG oder der Geschäftsführung einer Konzerngesellschaft ist. Für den Todesfall, den Ruhestand, das einvernehmliche Ausscheiden sowie ein Ausscheiden, das nicht auf einem vom Berechtigten zu vertretenden Umstand beruht, der die Gesellschaft berechtigt, das Ausscheiden aus wichtigem Grund herbeizuführen, sowie für Härtefälle können in den Optionsbedingungen Sonderregelungen vorgesehen werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Kontrollwechsel im Sinne des Wertpapierer-

werbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) stattfindet oder die Biofrontera AG Beteiligungen an Konzerngesellschaften an Dritte abgibt.

4. Ergänzende Hinweise zu den Berichten des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 5, 6 und 7

Übersicht über künftige Reservekapitalia

Für den Fall, dass die unter den Tagesordnungspunkten 5 bis 7 erbetenen Ermächtigungen erteilt und wirksam werden, würden sich die Reservekapitalia der Gesellschaft wie folgt entwickeln:

(i) Genehmigtes Kapital I

Dieses würde mit einem Betrag von EUR 11.786.921 bestehen. Für das neue Genehmigte Kapital I würden die vorgenannten Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts gelten (siehe hierzu den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5). Die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre ist aber auf insgesamt 20 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft - entsprechend einem Betrag von EUR 4.714.768 - oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt, wobei hierauf anderweitige Bezugsrechtsausschlüsse (insbesondere aufgrund der erbetenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelanleihen gem. den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 6) anzurechnen sind.

(ii) Bedingtes Kapital I

Dieses würde mit einem Betrag von EUR 6.434.646 bestehen. Es würden die vorgenannten Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts gelten (siehe hierzu den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6). Finanzinstrumente, die gem. dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sachleistungen ausgegeben werden, dürfen maximal zum Bezug von Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital, von insgesamt 20 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft - entsprechend einem Betrag von EUR 4.714.768 - oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals berechtigen bzw. verpflichten. Auf diesen Höchstbetrag werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund anderer Ermächtigungen (insbesondere aufgrund der erbetenen Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien aus Genehmigtem Kapital I gem. den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 5) unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden.

(iii) Bedingtes Kapital II

Dieses würde mit einem Betrag von EUR 500.000 bestehen. Das Bedingte Kapital II dient der Einlösung von Optionsrechten nach Maßgabe der Optionsbedingungen zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 17. März 2009 ausgegeben wurden. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen Optionsrechte auf 246.515 Aktien der Gesellschaft, die aus dem Bedingten Kapital II zu erfüllen wären. Die Er-

mächtigung vom 17. März 2009 ist am 31. Januar 2014 ausgelaufen, so dass auf ihrer Grundlage keine weiteren Bezugsrechte vereinbart werden können.

(iv) Bedingtes Kapital III

Dieses würde mit einem - gem. den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 7 reduzierten - Betrag von EUR 542.400 bestehen. Das Bedingte Kapital III dient der Absicherung von Optionen, die im Zuge des Aktienoptionsprogramms 2010 ausgegeben und noch nicht verfallen sind. Da das Aktienoptionsprogramm 2010 am 01. Juli 2015 ausgelaufen ist, können auf seiner Grundlage keine weiteren Bezugsrechte vereinbart werden.

(v) Bedingtes Kapital IV

Dieses würde weiterhin mit einem Betrag von EUR 2.494.800 bestehen. Das Bedingte Kapital IV dient der Einlösung von Optionsrechten nach Maßgabe der Optionsbedingungen zugunsten der Inhaber von Optionscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2011 ausgegeben wurden. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen Optionsrechte auf 866.390 Aktien der Gesellschaft, die aus dem Bedingten Kapital IV zu erfüllen wären. Die Ermächtigung vom 10. Mai 2011 sieht, ausgenommen Spitzenbeträge, keine Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts vor.

(vi) Bedingtes Kapital V

Dieses würde mit einem Betrag von EUR 1.814.984 bestehen. Das Bedingte Kapital V dient der Absicherung von Optionen, die im Zuge des Aktienoptionsprogramms 2015 nach näherer Maßgabe der Beschlussvorschläge der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 7 bis zum 27. August 2020 ausgegeben werden.

(vii) Summe Reservekapitalia und Bezugsrechtsausschlüsse gem. (i) bis (vi)

Genehmigtes Kapital I	11.786.921 EUR
Bedingtes Kapital I	6.434.646 EUR
Bedingtes Kapital II	500.000 EUR
Bedingtes Kapital III	542.400 EUR
Bedingtes Kapital IV	2.494.890 EUR
Bedingtes Kapital V	<u>1.814.984 EUR</u>
Summe	23.573.841 EUR

Die Summe der Reservekapitalia würde damit nach Erteilung der erbeteten Ermächtigungen EUR 23.573.841 betragen, entsprechend knapp 50 % des Grundkapitals nach vollständiger Ausnutzung der Reservekapitalia und entsprechend knapp 100 % des derzeit bestehenden Grundkapitals. Dabei können - ausgenommen

Aktioptionsprogramme und Spitzenbeträge - maximal auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 4.714.768 Bezugsrechte ausgeschlossen werden, was einem Anteil von gut 10 % des Grundkapitals nach vollständiger Ausnutzung der Reservekapitalia und einem Anteil von knapp 20 % des derzeit bestehenden Grundkapitals entspricht.

Abschließende Beurteilung durch den Vorstand

Der Vorstand ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts aus heutiger Sicht legitimen Zwecken im Gesellschaftsinteresse dienen und zu ihrer Erreichung geeignet und erforderlich erscheinen. In Ansehung der abstrakten Zielsetzungen erscheint die hiermit ggfs. einhergehende Beeinträchtigung von Aktionärsinteressen verhältnismäßig und damit angemessen. Die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts wird der Vorstand nur dann beschließen, wenn ihm dies im konkreten Fall zur Erreichung eines legitimen Ziels im Gesellschaftsinteresse geeignet, erforderlich und in Ansehung der beeinträchtigten Aktionärsinteressen auch angemessen erscheint. Der Vorstand wird der auf die Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts folgenden Hauptversammlung hierüber berichten.

Leverkusen, im Juli 2015



Prof. Dr. rer. nat. Hermann Lübbert
Vorsitzender des Vorstands



Thomas Schaffer
Vorstand Finanzen